

## Einladung

zur 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 01.03.2023, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Belegung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2023/2024 und Ausweitung des Betreuungsangebotes  
Vorlage: 2743/2023
2. Anpassung der Entgelte in der Kindertagespflege zum 01.08.2023  
Vorlage: 2744/2023
3. Anfrage der Fraktionen von Bündnis 90/Grüne, SPD sowie FDP im Rat der Stadt Geilenkirchen zur Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen  
Vorlage: 2
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Jugendhilfe  
Vorlage: 2747/2023
5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen  
Vorlage: 2740/2023
6. Mitteilung der Verwaltung  
Vorlage: 2752/2023
7. Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Jugend- und Sozialamt  
15.02.2023  
2743/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.03.2023

### Belegung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2023/2024 und Ausweitung des Betreuungsangebotes

#### Sachverhalt:

Nach den §§ 24 und 38 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gewährt das Land NRW dem Jugendamt auf der Grundlage einer bis zum 15. März vorzulegenden Mitteilung für jedes Kind, das im Jugendamtsbezirk in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden soll, jeweils einen pauschalierten Zuschuss. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Erlass vom 09.04.2014 klar, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung voraussetzt. In diesem Zusammenhang wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Die Entscheidung bedarf eines formellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, der bei Abgabe der Mitteilung vorliegen muss.

Die anliegenden Aufstellungen zeigen die durch die Verwaltung vorbereitete Planung der Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2023/2024. Die Planung erfolgt jeweils in Absprache und im Einvernehmen mit den Trägern und Leitungen der Einrichtungen und spiegelt die sich aus dem Anmeldeverfahren ergebenden Bedarfe unter Zugrundelegung der derzeitigen Auslastung aller Einrichtungen wider.

Die Entwicklungen im Jahr 2022 machen neben der Fertigstellung der Kita der Lebenshilfe in Hünshoven wie in anderen Jugendamtsbezirken auch eine weitere Ausweitung des Betreuungsangebotes in Geilenkirchen notwendig.

Seit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes ist festzustellen, dass die Zahl der Kinder, für die ein besonderer Förderstatus festgestellt wird, stetig zunimmt. Im Rahmen der inklusiven Arbeit der Kindertageseinrichtungen belegen diese Kinder jeweils zwei Betreuungsplätze in einer Gruppe. Hierdurch reduziert sich die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze entsprechend, sodass ein Ausgleich durch eine Erweiterung des Angebotes geschaffen werden muss, um dem Rechtsanspruch auf Betreuung auch weiterhin gerecht werden zu können. Mit der vorgegebenen Platzreduktion trägt der Gesetzgeber den gestiegenen Anforderungen an die Betreuung der Kinder mit besonderem Förderbedarf Rechnung.

Die Stadt Geilenkirchen verzeichnet neben der Zuweisung von Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien weiterhin auch einen Zuzug ukrainischer Flüchtlinge, deren Kinder teilweise einen Betreuungsbedarf in der Kindertagesbetreuung haben. Darüber hinaus ist als Folge des Ukrainekrieges festzustellen, dass aufgrund der starken Inflation und der daraus resultierenden gestiegenen Lebenshaltungskosten Elternteile im Einzelfall ihre Elternzeit bereits früher als

geplant beenden und einen Betreuungsplatz für ihr Kind bereits im Alter von einem Jahr beanspruchen.

Um dem ansteigenden Betreuungsbedarf gerecht werden zu können, möchte die Verwaltung nach dem Umzug der Kita der Lebenshilfe nach Hünshoven zu Beginn des nächsten Kita-Jahres die Containeranlage in der Jahnstraße weiter nutzen und hier eine dreigruppige Einrichtung installieren. Mit der Eigentümerin der Anlage wäre hier zu klären, ob eine weitere Anmietung erfolgen kann oder die Container für eine dauerhafte Nutzung erworben werden können. Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes hat in einer Begehung der Anlage Ende 2022 festgestellt, dass diese gut für den dauerhaften Betrieb einer dreigruppigen Einrichtung geeignet ist und auch das Außengelände die Anforderungen an die notwendige Fläche erfüllt.

Neben den örtlichen und räumliche Gegebenheiten ist darüber hinaus mit Blick auf eine Betriebserlaubnis zu klären, wer die Trägerschaft einer zukünftigen Einrichtung übernimmt und ob die Einrichtung eigenständig oder als Außenstelle einer bereits bestehenden Einrichtung betrieben wird.

Die Verwaltung hat im Rahmen der vorliegenden Planungen, die Grundlage des zu fassenden Beschlusses sind, eine weitere dreigruppige Einrichtung mit aufgenommen, damit nach entsprechenden Vorbereitungen und der Beantragung einer Betriebserlaubnis bereits die Finanzierung einer neuen Einrichtung über die Betriebskosten sichergestellt werden kann.

Die Anzahl der voraussichtlich im Kindergartenjahr 2023/2024 im Rahmen der Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze findet sich ebenfalls in der beigefügten Anlage, die Grundlage des zu fassenden Beschlusses ist, wieder.

Bei den in der Anlage aufgeführten Tabellen handelt es sich um formelle Vorgaben des Landes, um einheitlich gefasste und für das Land nachvollziehbare Beschlüsse abbilden zu können.

### **Beschlussvorschlag:**

Der vorliegenden Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird in diesem Rahmen beauftragt, die Einrichtung und den Betrieb einer dreigruppigen Kita in der Containeranlage in der Jahnstraße zum Zeitpunkt des Auszugs der Kita der Lebenshilfe zu Beginn des Kita-Jahres 2023/2024 zu planen und bei Übernahme der Trägerschaft durch einen freien Träger der Jugendhilfe die hierzu nötigen vertraglichen Vereinbarungen zu treffen.

### **Anlagen:**

Belegung 2023-2024 Anlage  
Versorgung 2023-2024 Stand 02-2023

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

# TOP Ö 1 Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2023/2024

Einrichtung

St. Anna

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	3		5			
Ic (45 Std./Woche)	5		27			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

St. Gereon

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	7		25			
Ic (45 Std./Woche)	5		23			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

St. Johann Baptist

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	6		13			
Ic (45 Std./Woche)	3		21			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

St. Mariä Namen

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	3		14			
Ic (45 Std./Woche)	4		19	1		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

St. Ursula

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	9		6			
Ic (45 Std./Woche)	7		42			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			10			
IIIc (45 Std./Woche)			9	1		

Einrichtung

Kindergarten "Die Waldwichtel"

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	2		8			
Ic (45 Std./Woche)	8		24			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

**Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Bauchem**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	3					
Ic (45 Std./Woche)	1		6	5		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)	5					
IIc (45 Std./Woche)	5					
IIIa (25 Std./Woche)			1			
IIIb (35 Std./Woche)			18	3		
IIIc (45 Std./Woche)			13	4		

Einrichtung

**Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Hünshoven**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)	2		2			
Ib (35 Std./Woche)	11	1	12	4		
Ic (45 Std./Woche)	4	1	15	11		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

**Einrichtung**

**AWO Stadtmitte**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)			1			
Ib (35 Std./Woche)	2		2			
Ic (45 Std./Woche)	13		32			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)	1					
IIc (45 Std./Woche)	4					
IIIa (25 Std./Woche)			2			
IIIb (35 Std./Woche)			9			
IIIc (45 Std./Woche)			35	7		

**Einrichtung**

**AWO Jahnstraße**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	6		21	2		
Ic (45 Std./Woche)	7		26			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			5	1		
IIIc (45 Std./Woche)			11	1		

Einrichtung

**AWO Lütticher Straße**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	1					
Ic (45 Std./Woche)	5		12	2		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)	4					
IIc (45 Std./Woche)	6					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			10			
IIIc (45 Std./Woche)			11	1		

Einrichtung

**städt. Kita Bauchem**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	3		18			
Ic (45 Std./Woche)	11		30			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)	10					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			3			
IIIc (45 Std./Woche)			20			

Einrichtung

städt. Kita Beeck

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	5		13			
Ic (45 Std./Woche)	4		16	1		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

städt. Kita Immendorf

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	2		6			
Ic (45 Std./Woche)	10		24			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			20			
IIIc (45 Std./Woche)			23			

Einrichtung

städt. Kita Teveren

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	3		14			
Ic (45 Std./Woche)	8		34			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)	2					
IIc (45 Std./Woche)	9					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			8	1		
IIIc (45 Std./Woche)			15			

Einrichtung

städt. Kita Wurmmatrosen

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	6		4			
Ic (45 Std./Woche)	4		26			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)	10					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			18			
IIIc (45 Std./Woche)			5	1		

Einrichtung

Kita Jahnstraße NEU

---

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	5		25			
Ic (45 Std./Woche)	10		20			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

## Kindergartenjahr 2023/2024

### Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III					davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. U3	35 Std. Ü3	45 Std. U3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	25 Std. Schulkinder	35 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Schulkinder	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3 und Schulkinder	
Kath. Kindergarten St. Anna, Tripsrath			3	5	5	27											40
Kath. Kindergarten St. Gereon, Würm			7	25	5	23											60
Kath. Kindergarten St. Johann Baptist, Lindern			6	13	3	21											43
Kath. Kindergarten St. Mariä Namen, Gillrath			3	14	4	20										1	41
Kath. Kindergarten St. Ursula, Geilenkirchen			9	6	7	42					10			10		1	84
Kindergarten in der Selfkantkaserne "Die			2	8	8	24											42
Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Bauchem			3		1	11		5	5	1		21		17		12	64
Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Hünshoven	2	2	12	16	5	26								2	15		63
AWO FZ/Kita Stadtmitte mit inkluisivem Schwerpunkt,		1	2	2	13	32		1	4	2		9		42		7	108
AWO Kita Jahnstraße, Bauchem			6	23	7	26						6		12		4	80
AWO Kita Lütticher Straße, Bauchem			1		5	14		4	6			10		12		3	52
städt. Kita Bauchem			3	18	11	30			10			3		20			95
städt. Kita Beeck			5	13	4	17										1	39
städt. Kita Immendorf			2	6	10	24						20		23			85
städt. Kita Teveren			3	14	8	34		2	9			9		15		1	94
städt. Kita Wurmmatrosen, Geilenkirchen			6	4	4	26			10			18		6		1	74
Kita Jahnstraße NEU			5	25	10	20											60
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>78</b>	<b>192</b>	<b>110</b>	<b>417</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>44</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>106</b>	<b>0</b>	<b>157</b>	<b>2</b>	<b>46</b>	<b>1124</b>

zzgl. 8 Förderkinder in  
einer HP-Gruppe

**Kindertagespflegeplätze****2023/2024****Anzahl Plätze**

<b>Kind unter 3 Jahren ohne Behinderung</b>	<b>78</b>
<b>Kind unter 3 Jahren mit Behinderung</b>	<b>0</b>
<b>Kind über 3 Jahren ohne Behinderung</b>	<b>4</b>
<b>Kind über 3 Jahren mit Behinderung</b>	<b>0</b>

<b>Anzahl der Kindertagespflegepersone</b>	<b>17</b>
--	-----------

## Kindergartenjahr 2023/2024

Alter	Geburtsdatum	angemeldete Kinder mit Aufnahmewunsch von heute bis zum 31.07.2024		
5 bis 6 Jahre	01.10.2017 bis 30.09.2018	15		
4 bis 5 Jahre	01.10.2018 bis 30.09.2019	22		
3 bis 4 Jahre	01.10.2019 bis 30.09.2020	39		
2 bis 3 Jahre	01.10.2020 bis 30.09.2021	80		
1 bis 2 Jahre	01.10.2021 bis 30.09.2022	75		
unter 1 Jahr	01.10.2022 bis heute	6		
gesamt		237		
<b>Kita-Plätze</b> zum 01.08.2023		1072		
aktuelle Belegung/Verträge		1027	<b>45</b>	<b>freie Kita-Plätze</b>
<b>Tagespflege</b> Plätze insgesamt		82		
aktuelle Belegung/Verträge zum 01.08.2023		41	<b>41</b>	<b>freie Tagespflege-Plätze</b>
<b>Anmeldungen/Warteliste im Kita-Navigator</b>		<b>237</b>		
<b>freie Kita-Plätze</b>		<b>45</b>		
<b>freie Tagespflege-Plätze</b>		<b>41</b>		
		<hr/>		
		<b>151</b>		<b>nichtversorgte Kinder (+)</b>
				<b>freie Plätze (-)</b>
<b>geplante Neubauten</b>				
<b>Kita Jahnstraße NEU (Container)</b>	Plätze	60		
		<hr/>		
		60		
			<b>91</b>	<b>nichtversorgte Kinder (+)</b>
				<b>freie Plätze (-)</b>

Jugend- und Sozialamt  
23.02.2023  
2744/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.03.2023

### Anpassung der Entgelte in der Kindertagespflege zum 01.08.2023

#### Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege verabschiedet, die am 01.08.2021 in Kraft getreten sind.

Nach Nr. 2 der Richtlinien werden die Entgelte für die Tagespflegepersonen jeweils zum 01.08. unter Anwendung der durch das Land NRW zuvor nach § 37 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) veröffentlichten Fortschreibungsrate fortgeschrieben. Die ab dem 01.08.2023 anzuwendende Fortschreibungsrate beträgt 3,46 %, sodass sich die Tagespflegeentgelte entsprechend erhöhen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat unter Berücksichtigung der Fortschreibungsrate die neuen Entgelte ermittelt und in die unter Nr. 2 der Richtlinien aufgeführte Tabelle aufgenommen. Darüber hinaus sind der ebenfalls in Nr. 2 der Richtlinien aufgeführte und in den Entgelten enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes nach den Vorgaben richterlicher Rechtsprechung sowie die besonderen Entgelte für die Randzeitenbetreuung und die Betreuung an Sonn- und Feiertagen nach Nr. 3 und 4 der Richtlinien neu berechnet und in die Richtlinien aufgenommen worden.

Neben der Anpassung der Entgelte wurden die unter Nr. 2 der Richtlinien aufgeführten Qualifikationsstufen angepasst. Die ursprünglich durch verschiedenste Träger angebotenen Qualifizierungskurse nach dem Curriculum Tagespflege des deutschen Jugendinstituts (DJI) werden als Qualifizierung nicht mehr anerkannt. Der Landesgeber fordert ab dem Kita-Jahr 2022/2023 für Personen, die die Kindertagespflege erstmalig ausüben eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Bundesverbandes für Kindertagespflege. Hierbei baut das QHB auf dem Curriculum des DJI auf und wurde entsprechend weiterentwickelt. Die rechtliche Grundlage für die Neuerung in der Qualifizierung findet sich in § 21 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Die in den Richtlinien angepassten Qualifizierungsstufen resultieren aus den rechtlichen Vorgaben und werden bereits umgesetzt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erhöhung der Entgelte in den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege um 3,46 % sowie die Anpassung der Qualifizierungsstufen mit Wirkung ab dem 01.08.2023. Die

im Entwurf vorliegende Fassung der Richtlinien tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Richtlinien (Beschlussfassung vom 02.03.2022) außer Kraft.

**Anlage:**

Richtlinien Tagespflege ab 01.08.2023

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

## Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erbringt für seine Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) sowie des Kinderbildungsgesetzes für das Land NRW (KiBiz NW). Mit diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen, insbesondere die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen an die in Geilenkirchen tätigen Tagespflegepersonen, geregelt.

### 1. Voraussetzung für die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen

Geldleistungen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erhält nur, wer im Besitz einer gültigen und durch die zuständige Stelle des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, beispielsweise den Nachweis einer Masernschutzimpfung oder den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen, erfüllt. Die Fachberatung des Jugendamtes für die Kindertagespflege regelt die Einzelheiten mit den jeweiligen Tagespflegepersonen. Kommt eine Tagespflegeperson den gesetzlichen Anforderungen und diesbezüglich ergehender Aufforderungen der Fachberatung nicht nach, entfällt ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesen Richtlinien für die Zukunft solange, bis alle erforderlichen Nachweise erbracht werden.

### 2. Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen, abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation, je Kind und Stunde ein Entgelt nach der folgenden Tabelle als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Deckung des ihr entstehenden Sachaufwandes:

Stufe 1	5,27 €	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.  - oder -  Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 Stunden) nach den Vorgaben des QHB <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 2	5,75 €	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) <u>und</u> entsprechende Praktika <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.  - oder -  Anerkennung als pädagogische Fachkraft <u>und</u> eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI oder QHB) (80 Stunden) <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Qualifizierungen müssen durch ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Zuordnung in der Tabelle richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung. Sofern ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nicht bereits im Rahmen der aufgeführten Qualifizierungen absolviert wurde, ist dieser gesondert zu absolvieren und hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist regelmäßig nach 2 Jahren aufzufrischen.

Der in den aufgeführten Entgelten jeweils enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes beträgt derzeit 2,02 €.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf das doppelte Entgelt.

### **3. Randzeitenbetreuung in einer Kindertageseinrichtung**

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) werden die o. a. Entgelte, mindestens jedoch ein Entgelt von 15,52 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Wird das vorgenannte Mindestentgelt gezahlt, erfolgt für jede weitere angebrochene halbe Stunde Betreuungszeit die Zahlung eines Entgeltes i. H. v. 7,76 €.

### **4. Weitere Zuschläge und Abzüge**

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag i. H. v. von 1,04 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch i. H. v. insgesamt 10,35 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,04 € je Stunde und Kind vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird der im Entgelt enthaltene Anteil für die Sachaufwendungen um 50% gekürzt.

### **5. Kranken- und Pflegeversicherung**

Sofern eine Tagespflegeperson nicht bereits über eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung selbst kranken- und pflegeversichert ist und nicht die Möglichkeit der Familienversicherung über einen Ehe- oder Lebenspartner besteht, erfolgt neben der Zahlung der laufenden Betreuungsentgelte die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Familienversicherung ist vorrangig wahrzunehmen. Sollte eine gesetzliche Versicherung nicht möglich sein, wird im Fall einer privaten Versicherung lediglich die Hälfte der Kosten für den Basistarif der privaten Krankenversicherung anerkannt.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften

aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

Sofern die Zahl der aus dem Stadtgebiet Geilenkirchen betreuten Kinder durch die Betreuung auswärtiger Kinder niedriger ist als die Zahl der maximal nach der bestehenden Pflegeerlaubnis zu betreuenden Kinder, reduziert sich der Erstattungsbetrag anteilig. Im Rahmen eines Platzsharings wird im Hinblick auf die Erstattung entsprechend anteilig verfahren.

## **6. Altersvorsorge**

Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken. Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, jedoch über eine angemessene private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen hierfür beim Jugendamt beantragen. Werden auch auswärtige Kinder betreut, werden die Aufwendungen entsprechend nur anteilig erstattet. Die auf auswärtige Kinder entfallenden Anteile sind von den jeweils zuständigen Jugendämtern zu tragen.

## **7. Unfallversicherung**

Tagespflegepersonen unterliegen im Rahmen der Betreuungstätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird von dieser nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet. Sofern auswärtige Kinder betreut werden, reduziert sich auch hier der zu erstattende Beitrag anteilig.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs. Der monatliche Betreuungsumfang entspricht dem 4,33-fachen der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 6 Wochen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit nicht nachgeht. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind von dieser unmittelbar mitzuteilen.

Bleibt ein Kind aufgrund von Erkrankungen, Ferien – und Urlaubszeiten der Eltern oder aus sonstigen Gründen der Betreuung fern, erfolgt eine Kürzung des Betreuungsentgeltes frühestens dann, wenn durch die Summe der Fehlzeiten ein Zeitraum von acht Wochen innerhalb eines Jahres, für das der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, überschritten wird. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Ausfallzeiten unaufgefordert dem Jugendamt zu melden.

Erfolgt die Meldung eigener Fehlzeiten oder Fehlzeiten der Kinder, die das o. a. Maß übersteigen nicht, sind die hierdurch überzahlten Entgelte durch die Tagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes zu erstatten. Eine Aufrechnung überzahlter Entgelte mit zukünftigen Entgeltleistungen durch das Jugendamt ist möglich.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf erfolgt nach Möglichkeit die Auszahlung eines monatlich gleichbleibenden Abschlagsbetrages und eine Restzahlung im Nachgang auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Scheidet ein Kind kurzfristig aus der Betreuung aus, beispielweise durch die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder den Wegzug der Familie, und wird der Betreuungsvertrag von Seiten der Eltern gekündigt, werden die Entgelte für dieses Kind maximal für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt. Eine Fortzahlung endet bzw. findet nicht statt, wenn vor Ablauf dieser Frist bereits ein neues Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

## **9. Eingewöhnungsphase**

Die Eingewöhnung findet ab Beginn des Betreuungsvertrages statt. Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn des Betreuungsvertrages wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht vergütet.

## **10. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse**

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Jede Tagespflegeperson erhält jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen i. H. v. bis zu 120,00 €. Die Fortbildungen sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzusprechen. Rechnungsbelege sind im Nachgang vorzulegen.

## **11. Sonderregelungen**

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen nicht erfasst werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten für den Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.08.2023.

# TOP Ö 3

Jugend- und Sozialamt  
16.02.2023  
2

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	01.03.2023

Anfrage der Fraktionen von Bündnis 90/Grüne, SPD sowie FDP im Rat der Stadt Geilenkirchen zur Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2022 wurde darum gebeten, diesen TOP zwecks eingehender Vorbereitung in der nächsten Sitzung erneut aufzuführen. Die Verwaltung wird auf weitere Nachfragen Stellung nehmen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

# TOP Ö 4

Jugend- und Sozialamt  
23.02.2023  
2747/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	01.03.2023

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Jugendhilfe**

### Sachverhalt:

Die Verwaltung wird zum vorliegenden Antrag Stellung nehmen und auf die bisher geplanten Arbeitsprozesse in diesem Bereich eingehen. In diesem Zusammenhang werden auch die durch gesetzliche Vorgaben bewirkten strukturellen Änderungen in der Jugendhilfe aufgezeigt werden, welche in ein Gesamtkonzept einzubinden sind.

### Anlage:

Gesamtkonzept für die Jugendhilfe

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Rat der Stadt Geilenkirchen  
Carl-Diem-Str. 5  
52511 Geilenkirchen

***Die Straße ist nach einem Nationalisten,  
Antisemiten und Rassisten benannt.  
Eine Mehrheit im Rat möchte diese  
Ehrung für Carl Diem so beibehalten.***

Telefon: 02451 5951

Handy: 0177 200 111 9

Mail: j.benden@t-online.de

Geilenkirchen, 30.12.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,  
sehr geehrter Herr Kappes,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den Tagesordnungspunkt

### **Gesamtkonzept für die Jugendhilfe**

für die anstehende Sitzung des Jugendhilfeausschusses auf die Tagesordnung zu setzen.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.05.2023 dem Ausschuss, wie im überörtlichen Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) aus dem Jahre 2021 gefordert, Mittel und Wege für ein umzusetzendes Gesamtkonzept für die Jugendhilfe vorzustellen.

### **Begründung:**

Hilfen zur Erziehung ist ein wichtiger und unerlässlicher Bestandteil der Jugendhilfe. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bei ihrer überörtlichen Prüfung im Jahr 2021 für den Bereich Hilfen zur Erziehung, die Situation in Geilenkirchen genau betrachtet und in ihrem Prüfbericht viele Empfehlungen und Feststellungen zur Verbesserung der Geilenkirchener Jugendhilfe aufgelistet.

Unter anderem, wird mehrfach festgehalten, dass eine "schriftlich fixierte Gesamtstrategie" für die Hilfe zur Erziehung fehlt.

Durch eine Umsetzung der GPA Empfehlungen ist laut Prüfbericht eine Verbesserung im Bereich der Jugendhilfe sowohl für die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes wie auch für Familien, Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Dazu stellt die GPA im Gesamtbericht fest:

"Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine schriftlich fixierte Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung, die von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt gemeinsam getragen wird."

Handlungsempfehlung der GPA:

"Politik, Verwaltungsführung und Jugendamtsleitung sollten für die Hilfe zur Erziehung eine auf Geilenkirchen ausgerichtete Gesamtstrategie festlegen."

Gleichzeitig steigen die Kosten der wirtschaftlichen Jugendhilfe Jahr für Jahr an, auch hier benötigen wir eine Gesamtstrategie.

Dazu stellt die GPA u. a. im Gesamtbericht fest:

"Die überwiegende Zahl der Vergleichskommunen ist durch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung geringer belastet, was auf einen hohen Anteil an stationären Hilfen steigende stationäre Aufwendungen in Geilenkirchen zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering."

Die Feststellungen des GPA Prüfbericht zeigen sehr deutlich, dass wir dringend funktionierende Kontrollmechanismen auch mit Blick auf den Haushalt des Jugendamtes benötigen. Dies darf natürlich nicht zu Lasten der Familien, Kinder und der Jugendlichen gehen.

Wir erkennen natürlich an, dass so eine Aufgabe nicht im Hauruckverfahren erledigt werden kann, aber wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der Jugendhilfeausschuss teil des Jugendamtes und somit zu beteiligen ist.

Eine bloße Berichterstattung oder Verwaltungsvorlage, wird der Sachlage nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bani-Shoraka    Hans-Jürgen Benden    Maja Bintakys-Heinrichs

Rainer Jansen            Ruth Thelen            Harald Volle

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.03.2023

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

### Sachverhalt:

Die Finanzierung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen ist bekanntlich im Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (Kibiz) geregelt. Danach stellen die Elternbeiträge neben den Landesmitteln sowie den Anteilen des Jugendhilfeträgers und des jeweiligen Einrichtungsträgers einen elementaren Anteil an der Finanzierung der Gesamtbetriebskosten dar.

Das Gesamtbudget für jede Einrichtung ergibt sich auch den Kindpauschalen, die sich aus den Betreuungszeiten und dem Alter der zu betreuenden Kinder errechnen.

Bei der letzten überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde festgestellt, dass sich der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtbetriebskosten im Vergleichsjahr 2019 auf 14 % belief und damit unter dem Durchschnitt der geprüften Vergleichskommunen lag.

Angesichts der aktuellen Haushaltssituation nimmt die Verwaltung diesen Umstand zum Anlass, eine Anpassung der Beiträge zum kommenden Kindergartenjahr vorzuschlagen.

Ein bereits in der Vergangenheit angestellter umfangreicher Vergleich mit einer Vielzahl von Beitragstabellen anderer Jugendhilfeträger hat zu dem Ergebnis geführt, dass unsere Beitragstabelle in den unteren Einkommensstufen unterdurchschnittliche Beiträge ausweist während die Beiträge in den oberen Einkommensstufen zum Teil deutlich überdurchschnittlich ausfallen. Dieses Verhältnis ist durch die ab diesem Kindergartenjahr beschlossenen Freistellung bis zu einem Einkommen von 30.000,- € noch verfestigt worden.

Infolge der Erhöhung der Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist zum kommenden Kindergartenjahr ab dem 01.08.2023 wiederum eine Anpassung der Elternbeiträge angezeigt.

Die durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW im Dezember 2022 veröffentlichte Fortschreibungsrate wurde für das Kindergartenjahr 2023/2024 auf 3,46 % festgesetzt.

Aufgrund des Verzichts auf die Anpassung im Kindergartenjahr 2021/2022 würde ohne eine Veränderung der Beitragssätze im Vergleich zu den anderen Jugendamtsbezirken im Kreisgebiet erneut eine erhebliche Differenz entstehen. Der hierdurch entstehende Fehlbetrag würde sich zusammen mit den Mindereinnahmen durch die für das laufende Kindergartenjahr beschlossene Anhebung der Beitragsfreigrenze auf rund 60.000,- € jährlich summieren.

Angesichts des in diesem Haushaltsjahr prognostizierten erheblichen Fehlbetrages im städtischen Haushalt ist es zwingend erforderlich, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, sich wieder der Beitragstabelle des Kreisjugendamtes anzugleichen, die bereits für das Kindergartenjahr 2023/2024 beschlossen worden ist.

Auch mit der vorgeschlagenen Anpassung würde der hiernach vorgesehene Anteil von 19 % an den Gesamtbetriebskosten bei weitem noch nicht erreicht werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen wird mit Wirkung ab dem 01.08.2023 dergestalt geändert, dass anstelle der bisher ab dem 01.08.2022 geltenden Elternbeitragstabelle die geänderte Tabelle in Kraft gesetzt wird.

#### Anlage:

Beitragstabelle 08-23

(Erster Beigeordneter Herr Brunen, 02451 629-104)

## Elternbeitragstabelle für das Kindergartenjahr 2023/2024

gültig ab 01.08.2023

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 27.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	54,20 €	62,83 €	87,47 €	96,10 €	135,51 €	175,52 €
bis 50.000,- €	91,28 €	105,02 €	143,78 €	145,04 €	203,81 €	261,30 €
bis 62.000,- €	143,78 €	165,03 €	222,55 €	192,54 €	268,81 €	346,33 €
bis 74.000,- €	188,81 €	217,53 €	295,06 €	217,53 €	303,82 €	391,33 €
bis 86.000,- €	226,31 €	260,07 €	353,84 €	261,30 €	365,10 €	470,09 €
bis 98.000,- €	263,81 €	303,82 €	412,58 €	305,08 €	426,36 €	548,85 €
bis 110.000,- €	296,87 €	348,29 €	472,68 €	339,94 €	474,83 €	611,57 €
über 110.000,- €	333,82 €	397,23 €	538,89 €	379,23 €	529,64 €	682,39 €

# TOP Ö 6

Jugend- und Sozialamt  
16.02.2023  
2752/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	01.03.2023

### Mitteilung der Verwaltung

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung wird zu verschiedenen Punkten Sachstandsmitteilungen machen. Hierbei wird die Verwaltung auch den aktuellen Stand zum „Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen auf Überprüfung von Anmietung geeigneter Räumlichkeiten für Jugendliche in der Innenstadt“ berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)